Schienennetz-Benutzungsbedingungen der NEB Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft

Besonderer Teil

(SNB-BT)

Anlage __3__ zum Infrastruktur Nutzungsvertrag

Gültig ab: 12.12.2027

Inhalt

0. Verzeichnis der Abkürzungen 3
1. Allgemeine Informationen 3
1.1 Voraussetzung zur Nutzung der Schienenwege 3
1.2 Informationspflichten 4
1.3 Veröffentlichungen 4
2. Beschreibung des Schienennetzes 4
2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung 4
2.2 Ausnahmeregelung 5
2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes 5
3. Antrags- und Zuweisungsverfahren 6
3.1 Form der Anmeldung 6
3.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen 7
3.3 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen 7
3.4 Trassenstornierung 7
3.5 Einsatz von Dampflokomotiven 7
4. Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität 7
4.1 Bereitstellung 7
4.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist 7
4.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege 8
5. Störungsmanagement 8
6. Entgeltgrundsätze 8

ENTWURF

0. Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NEB	Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag

1. Allgemeine Informationen

Ergänzend zu / Abweichend von den SNB-AT gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft (NEB) die im Folgenden genannten Regelungen (SNB-BT) fest. Die SNB-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der NEB und den Zugangsberechtigten.

1.1 Voraussetzung zur Nutzung der Schienenwege

1. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NEB und dem Zugangsberechtigten.
2. Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der NEB mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
3. Ergänzend zu Punkt 2.2 der SNB-AT ist ergänzend zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.

4. Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse i. S. Punkt 2.3.3 der SNB-BT gem. VDV-Richtlinie 755 durch die NEB selbst oder Dritte erhebt die NEB ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

Die zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften geltenden netzzugangsrelevanten Vorschriften für die Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie der Personenbahnhöfe und Haltepunkte/ Haltestellen i. S. Punkt 3.1.2 der SNB-AT sind im Folgenden zusammengestellt:

Tabelle 1

Bezeichnung	Bezugsmöglichkeit
Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)	NEB
Notfallmanagement	NEB

1.2 Informationspflichten

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der SNB-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Weg schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die EVU sowie die zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist der Fahrdienstleiter/die Zugleitung der NEB:

- **Tel. Fahrdienstleiter/Zugleitung 033397-785-0**
- **Fax Fahrdienstleiter/Zugleitung 033397-785-70**

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt mit dem Fahrdienstleiter/ der Zugleitung der NEB über die derzeit gültigen Weisungen zu informieren und die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

1.3 Veröffentlichungen

Die von der NEB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:
https://www.neb.de/unternehmen/infrastruktur
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Beschreibung des Schienennetzes

2.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der NEB dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der NEB sind für den Güter- und Reisezugverkehr eingerichtet.

ENTWURF

Tabelle 2

Strecken Nr.	Streckenabschnitt (in Gegenrichtung entsprechend)		
	von	nach	über
521	Berlin-Karow	Basdorf	Abzw. Schönwalde
521	Basdorf	Schmachtenhagen	Wensickendorf
522	Basdorf	Groß Schönebeck	Klosterfelde
-/-	Abzw. Schönwalde	Berlin Wilhelmsruh	-/-

2.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein.

2.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigne Eisenbahnen (FV-NE) sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der NEB. Für die unter 2.1 genannten Streckenabschnitte, gelten alle nachfolgenden Parameter der baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme gleichermaßen.

Pos.	Benennung	Anzahl
1	**Art des Schienenweges**	NE-Bahn (Nichtbundeseigene Eisenbahn)
2	**Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen**	Berlin-Karow (DB Netz AG)
3	**Streckenkategorie** - eingleisig - zweigleisig - Hauptbahn - Nebenbahn - elektrifiziert	 ja keine keine ja nein
4	**Spurweite**	1.435 mm
5	**Betriebslänge (km)** - Normalspur - Schmalspur - Insgesamt - davon elektrisch betrieben	 62 keine 62 keine
6	**Streckenklasse C4** - Radsatzlast (t) - Meterlast (t/m)	 21 8
7	**Höchstgeschwindigkeit (km/h)**	

	- für Züge - Basdorf – Wensickendorf - Bln Wilhelmsruh - Bln-Karow – Basdorf - Groß Schönebeck - für Rangierfahrten	 80 30 80 25
8	**Kleinster Bogenmesser (m)**	190
9	**Zulässige Länge der Züge (m)** - Güterzüge - Reisezüge	s. SbV der NEB
10	**Bremsweg (m)** (Bremstafel der FV-NE Anlage 22 zu § 41 (1)) - Bln-Karow – Basdorf - Groß Schönebeck - Groß Schönebeck – Basdorf – Bln-Karow - Basdorf – Klosterfelde - Basdorf – Wensickendorf - Schmachtenhagen	 700 400 400 400
11	**Bremsstellung der Züge**	G; P; R; R+Mg
12	**Mindestbremshundertstel**	Berechnung nach Bremstafel 700 m bzw. 400 m der FV-NE Anlage 22 zu§ 41 (1)
13	**Betriebsverfahren** - Bln-Karow – Basdorf - Basdorf – Groß Schönebeck - Basdorf – Wensickendorf – Schmachtenhagen	 Signalisierter Zugbetrieb (FV-NE) Zugleitbetrieb (FV-NE) Zugleitbetrieb (FV-NE)
14	**Zugbeeinflussung**	PZB
15	**Informations- und Kommunikationssysteme**	Bündelfunk der NEB, Analoger Zugfunk, Mobiltelefon
16	**Regellichtraumprofil nach § 9 EBO** - Einschränkungen	 keine
17	**Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis**	ja
18	**Regelmäßige Betriebszeit**	Mo.-So. 00:00 bis 24:00 Uhr

Die Angaben sind ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Es gelten aus schließlich die Angaben in den fahrdienstlichen Unterlagen der NEB.

3. Antrags- und Zuweisungsverfahren

3.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf

etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Anträge auf die Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließliche nur in Textform zu übersenden. Als „Arbeitstage“ i. S. Punkt 3.4 der SNB-AT gelten die Wochentage Montag bis Freitag.

3.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen
Ergänzend zu Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b) der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr), für Dampflokomotivfahrten, ein Fall für eine besonders aufwändige Bearbeitung vor.

3.3 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen
Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes, werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der NEB als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet.

3.4 Trassenstornierung
Bei der NEB bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der NEB Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

3.5 Einsatz von Dampflokomotiven
Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikation im Einzelfall durch die NEB festgelegt.

4. Informationen über die Verfügbare Schienenwegkapazität

4.1 Bereitstellung
Gemäß § 10 ERegG stellt die NEB allen Zugangsberechtigten auf Anfrage Informationen über die verfügbare Schienenwegskapazität zur Verfügung.

4.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist
Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes. Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden, gegen Erstattung eines Entgeltes, von der NEB Trassenstudien erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Tassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

ENTWURF

4.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen Streckenabschnitten der NEB wird planmäßiger vertakteter Reisezugverkehr durchgeführt. Im Sinne der ERegG bezeichnet der Ausdruck “Schienenwegkapazität“ die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

5. Störungsmanagement

Ergänzend zu Punkt 5.3.3 der SNB-AT gelten auf der NEB für die betriebliche Störungsbeseitigung folgende Prioritäten:

- 1. Priorität: vertakteter Schienenpersonen-Nahverkehr
- 2. Priorität: Schienen-Güterverkehr
- 3. Priorität: sonstige Verkehre

6. Entgeltgrundsätze

Die Entgeltgrundsätze der NEB sind in der Anlage 1 zum Infrastrukturnutzungsvertrag der NEB beschrieben. Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Schienenwege erforderlich sind
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngestellten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten

ENTWURF